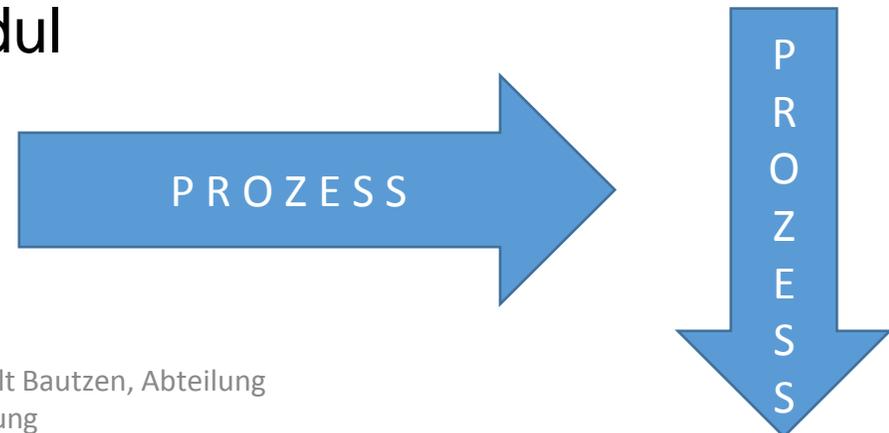


# Übergangsmangement gestalten im Vollzug der Sicherungsverwahrung

oder: wie das Unmögliche gelingt

# Rechtliche und konzeptionelle Hintergründe

- Die Entlassungsperspektive ist bereits zu Beginn des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in den Fokus zu nehmen (§ 8 SächsSVVollzG: Vollzugs- und Eingliederungsplanung)
- Sie ist in jeder Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes Thema → das heißt Festlegungen sind alle 6 Monate zu überprüfen und zu diskutieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 SächsSVVollzG)
- BVerfG, 4. Mai 2011: Minimierungsgebot > Vollzugslockerungen und Hilfen zur Entlassung sind zu planen
- im Konzept Gliederung der Arbeit mit den Untergebrachten in Module:
  - \* Diagnostik- und Orientierungsmodul
  - \* Interventionsmodul I und II
  - \* Übergangsmodul



# gegenüberstehende Interessen

## der Untergebrachten

- Entlassung so schnell wie möglich
- klare zeitliche Planung unter Angabe aller notwendigen Therapie- und Erprobungsschritte
- kurzen Erprobungszeitraum in Ausgängen, Langzeitausgängen und im offenen Vollzug
- möglichst wenig Auflagen/freie Gestaltung der Lockerungen und der Entlassungssituation

## des Behandlungsteams

- Entlassung so schnell wie möglich
- notwendige Therapiebausteine werden tw. erst während Therapie deutlich; Zeitplan hängt von mehreren Faktoren ab
- langen Erprobungszeitraum (tatsächlichen Erprobungsraum schaffen; Übergang begleiten)
- notwendige Auflagen und Weisungen zur Kontrolle und für Sicherheit

# weitere Interessen

## **der Gesellschaft**

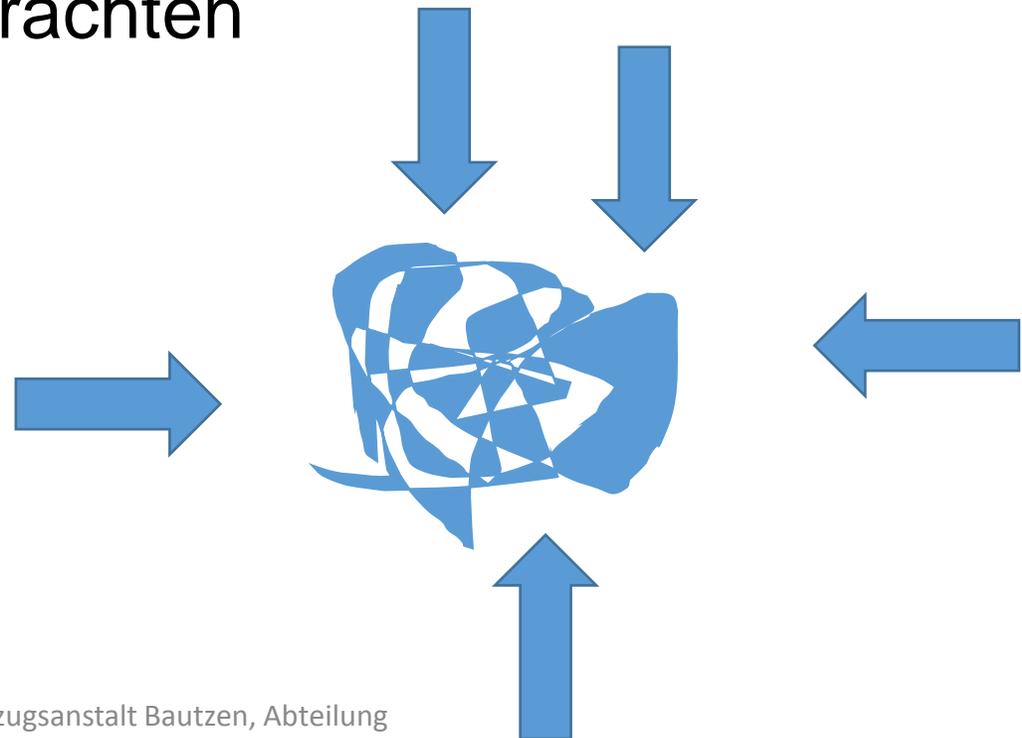
- Sicherheit (keine neuen Straftaten)
- keine Gefahrerhöhung durch Flucht etc.
- Haltung tw.: Unterstützung ja, aber nicht in meinem Ort (Bsp. Insel)
- Reaktion auf negative Medienberichte

## **der Strafvollstreckungskammer**

- Motivation des Untergebrachten zur Mitwirkung mit allen Kräften
- umfassende Dokumentation des Verhaltens
- Erprobung in Lockerungen vor Entlassung
- detaillierte Schaffung eines Empfangsraumes, ggf. therapeutische Nachsorge

# weitere Interessen

- der Aufsichtsbehörde
- der Opfer
- der Angehörigen von Untergebrachten
- der Gutachter
- der Bewährungshilfe
- externer Therapeuten
- ...



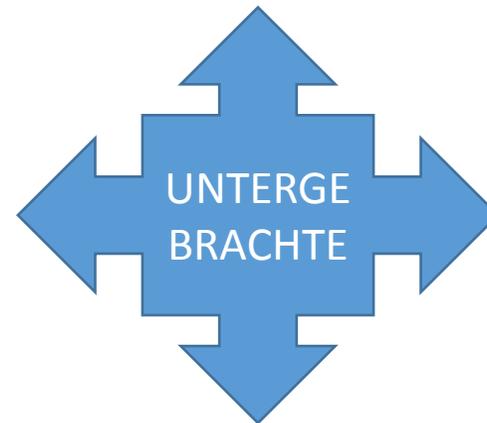
# NETZWERK

Professionelle Betreuer  
Angehörige, sonstige Bezugspersonen

Kirchgemeinde

Vereine, Stiftungen etc.  
Teilnahme am gesellschaftlichen  
Leben

Betreutes Wohnen



Suchtberatung/Selbsthilfegruppe

forensische Institutsambulanz

externer Therapeut

Staatsanwaltschaft/Polizei/ISIS

Bewährungshilfe/Führungsaufsicht  
(Auflagen und Weisungen)

# Das Übergangsmodul

- beginnt idR nach Abschluss des Interventionsmodul, d.h. wenn die therapeutische Arbeit an den deliktrelevanten Faktoren im Einzelfall abgeschlossen ist
- das heißt, wenn der Untergebrachte ein ausreichendes Risikomanagement verinnerlicht hat
- dies wird im Übergangsmodul in Lockerungen erprobt
- Erprobung braucht Zeit – ist ein Prozess
- therapeutische Begleitung zwingend notwendig, weil:
  - Probleme gemeinsam bearbeitet werden müssen
  - vertrauensvolle therapeutische Arbeitsbeziehung dies erst möglich macht

# Rückblick auf die therapeutische Arbeit bis zur Entlassung

## Phase I Diagnostik- und Orientierungsmodul

- Gegenseitiges Kennenlernen
- umfangreiche Diagnostik (Aktenstudium, Tests, Gespräche)
- Entwicklung eines Delinquenzmodells (warum beging der Untergebrachte unter diesen Umständen diese Straftaten?)
- Ableitung der Risikofaktoren für weitere Straftaten dieser Art
- Ableitung der einzelnen Behandlungsziele und Behandlungsmethoden (individuell – nicht jede Methode ist für jeden geeignet; es wurden schon viele Methoden mit mäßigem Erfolg ausprobiert!)

M  
O  
T  
I  
V  
A  
T  
I  
O  
N

## Phase II

## Interventionsmodul I und II

- Untergebrachter erklärt schriftlich an den für ihn festgelegten Schritten mitwirken zu wollen
- Anwendung festgelegter Behandlungsmethoden
- Überprüfung Erreichung jedes Behandlungszieles → wenn nicht erreicht: Methode nochmal anwenden oder Prüfung, welche Methode noch in Betracht kommt
- Es ergeben sich neue Hinweise zu Bedingungen der Delinquenz (z.B. durch Hypothesen externer Gutachter) → Überprüfung Delinquenzmodell und der Behandlungsziele (zurück auf „Los“)

M  
O  
T  
I  
V  
A  
T  
I  
O  
N

# „unterwegs“ passiert manchmal Folgendes:

- Untergebrachter hat keine Lust mehr am Thema weiter oder Thema nochmal zu bearbeiten
  - Motivation gelingt nicht → „Therapiepause“ (kein Zwang zur Therapie möglich)
  - Therapeutenwechsel durch Ausscheiden aus dem Team
  - anderer Gutachter – andere Meinung
  - Regelverstoß des Untergebrachten → Vergünstigungen werden widerrufen
- alles durchkreuzt den Behandlungsplan und verlängert die Behandlungsdauer

# Stufenmodell vollzugsöffnende Maßnahmen

Jeder Untergebrachte hat – unabhängig davon ob er mitwirkt oder nicht – Anspruch auf vier Ausführungen im Kalenderjahr zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, wenn notwendig gefesselt (§ 43 SächsSVVollzG).

Mit Beginn Interventionsmodul werden zur Belohnung weitere Ausführungen (sukzessive Steigerung der Häufigkeit mit Fortschritt des Moduls) gewährt. Die Ausgestaltung dieser Ausführungen ist nicht dem Untergebrachten selbst überlassen. Es werden Festlegungen zu Inhalt, Ziel, Übungsfeldern in der Konferenz gemacht.

Mit Abschluss des Interventionsmoduls dezidierte Prüfung der Eignung für:

- von Bediensteten begleitete Ausgänge
- von externen Bezugspersonen begleitete Ausgänge
- unbegleitete Ausgänge
- Langzeitausgänge (mit einer/mehreren Übernachtungen)
- offener Vollzug
- freies Beschäftigungsverhältnis
- Probewohnen

# Prüfungsschritte Eignung zu Lockerungsstufen

- behandelnder Therapeut erstellt unter Einbeziehung ggf. weiterer Therapeuten Dokumentation des Interventionsergebnisses und Empfehlung für Lockerungen → Festlegung des Stufenplanes in der Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- nicht an der Behandlung beteiligter Psychologe aus dem Expertenpool für Prognosefragen überprüft dies durch Erstellung einer Anlassdiagnostik
- Ergebnis wird in Vollzugskonferenz erörtert und
- der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorgelegt

Es ist möglich, dass vor jeder weiteren Lockerungsstufe eine ergänzende Anlassdiagnostik und Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig wird.

# Warum so „umständlich“?

- Verantwortung für Sicherheit der Allgemeinheit während Lockerungen bei Vollzugsbehörde (§§ 40 Abs. 2; 2 Aufgabe des Vollzuges: Allgemeinheit vor weiteren Straftaten schützen)
- nach Lockerungen soll Entlassung folgen → daher Weitblick bzgl. Risiko notwendig
- Objektiver Blick gibt möglicherweise neue hilfreiche Hinweise und Empfehlungen
- Behandlungsteam ist nahe dran (Verstrickungen möglich); Erfolgsidee/Hoffnung der Behandler (Verklärung möglich)

# Statistik Lockerungen

Aktuell 31 Sicherungsverwahrte in Sachsen; davon 30 in der Abteilung Sicherungsverwahrung der JVA Bautzen;

- 1 Untergebrachter im offenen Vollzug der JVA Torgau (freies Beschäftigungsverhältnis dort; Planung der Entlassung in die Region)
- von den 31 Untergebrachten sind
  - 15 Untergebrachte im Diagnostik- und Orientierungsmodul
  - 13 Untergebrachte im Interventionsmodul
  - 3 Untergebrachte im Übergangsmodul → davon 1 mit Bediensteten begleitete Ausgänge; 1 unbegleitete Ausgänge

Untergebracht	SV seit	Behandlungsmodul			vollzugsöffnende Maßnahmen					
		Orientierungs- u. Diagnostikm.	Interventions- modul	Übergangs- modul	Aus- führungen	begl. Ausgänge	unbegl. Ausgänge	Langzeit- ausgänge	offener Vollzug	freies Beschäftigungs- verhältnis
Herr Ja.	30.09.2004		x		x					
Herr Röh.	14.04.2006			x	x	x	x	x	x	
Herr Ph.	06.11.2006		x		x					
Herr Fr.	09.04.2007	x			x					
Herr Schu.	22.03.2008		x		x	x				
Herr Kr.	09.06.2008			x	x	x	x	x	x	x
Herr So.	29.06.2008			x	x	x				
Herr Lo.	11.02.2009	x			x					
Herr Sk.	02.07.2009		x		x					
Herr Ma.	18.01.2011	x			x					
Herr Ris.	11.05.2011		x		x	x				
Herr Sz.	30.10.2011	x			x					
Herr Ric.	18.03.2012		x		x					
Herr Po.	03.04.2012		x		x					
Herr Mo.	15.05.2012		x		x					
Herr Scha.	12.09.2012	x			x					
Herr Za.	04.10.2012		x		x					
Herr Fi.	02.11.2012	x			x					
Herr Meh.	01.12.2012	x			x					
Herr Wi.	26.01.2013		x		x					
Herr Bo.	20.03.2013		x		x					
Herr Ga.	30.05.2013	x			x					
Herr Röd.	25.03.2014	x			x	x				
Herr Ba.	07.05.2014		x		x					
Herr Gl.	09.05.2014	x			x					
Herr Schm.	24.05.2014	x			x					
Herr Wei.	29.08.2014	x			x					
Herr Pf.	23.10.2014		x		x					
Herr Mei.	27.01.2015	x			x					
Herr Ko.	05.03.2015	x			x	x				
Herr Th.	14.04.2015	x			x					

# Statistik Entlassungen

Es erfolgte bislang eine Entlassung im Juni 2014:

- in ein stationär betreutes Wohnen
- Anbindung an die Forensische Nachsorge
- nach vorheriger Erprobung in langfristigem Probewohnen
- mittlerweile Umzug in ambulant betreutes Wohnen des selben Trägers im nahmen räumlichen Umfeld
- bislang keine Hinweise auf kritisches Verhalten in Risikosituationen

# Fallbeschreibung Herr U.

- zum Zeitpunkt der Entlassung 69jähriger lediger Mann, Landwirtschaftskaufmann, ohne nichtprofessionelle externe Unterstützer,
- 5 Jahre in Strafhaft wegen sexuellem Missbrauchs von Kindern in 17 Fällen
- anschließend bis zur Entlassung fast 8 Jahre in Sicherungsverwahrung
- Verlauf des Vollzuges der Sicherungsverwahrung: JVA Torgau - Sozialtherapeutische Abteilung, JVA Waldheim – Sozialtherapeutische Abteilung JVA Halle – JVA Burg – Januar 2013 JVA Bautzen
- frühere Freiheitsstrafen und Aufenthalte im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63) > Missbrauch von Lockerungen und kurze Rückfallintervalle
- im Vollzug sehr gute Anpassung, hohe Therapiemotivation und –mitwirkung
- Gutachter stellt chronische soziale Isolation und fehlende Tagesstrukturierung als Risikofaktoren heraus

# Übergangsmangement in dem konkreten Fall

A: Begleitung und Kontrolle während des Probewohnens:

- begleitete und unbegleitete Ausgänge in der Region waren vorgeschaltet und verliefen beanstandungsfrei
- April 2013: erstes Probewohnen über 4 Nächte im betreuten Wohnen; zuständige Sozialarbeiterin war mit vor Ort und traf Herrn U. jeden Nachmittag zur Besprechung des Tages und gemeinsame Wahrnehmung von Terminen
- ab 11.11.2013 bis zur Entlassung (7 Monate): Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung im betreuten Wohnen

# mit folgenden Maßgaben für die Abteilung Sicherungsverwahrung:

- Ausführliches Übergabegespräch Behandlungsteam SV mit MA betreutes Wohnen
- wöchentliches Telefonat des Untergebrachten mit dem Bezugstherapeuten (im Vertretungsfall mit der zuständigen Sozialarbeiterin) mit dem Ziel der Besprechung der Entwicklung sexueller Fantasien und des emotionalen Erlebens von Kontaktsituationen mit Kindern
- wöchentliches Telefonat der Sozialarbeiterin mit dem Sozialarbeiter des betreuten Wohnens (Ziel: Erfassung objektiver Hinweise zur Entwicklung des Herrn U.)
- 14tägig unangekündigter Besuch des Bezugstherapeuten im betreuten Wohnen (Ziel: Kontrolle; therapeutisches Einzelgespräch)

## B: Gestaltung der Übergänge nach der Entlassung:

- Mitarbeiter des betreuten Wohnens (persönlicher Kontakt und Austausch)
- Bewährungshilfe (1. Gespräch vor Ort im Rahmen des 1. Probewohnens, Untergebrachter und Sozialarbeiterin)
- Forensische Ambulanz (Ausnahmegenehmigung über die Ministerien war notwendig, da anderes Bundesland)
- Nachsorgende Betreuung durch Bezugstherapeuten der Sicherungsverwahrung
- Fortführung der ärztlichen Betreuung
- Klärung der Finanzierung aller Maßnahmen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**